Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0856/2017/MO/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	22.05.2017
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	21.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	28.06.2017	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:
Die zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 06.06.2017 im Verwaltungshaushalt auf 40.481,71 €. Im Vermögenshaushalt liegen keine Überschreitungen vor.

Finanzierung:
Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

Fördermittel durch Dritte:
- entfällt -

Beschlussvorschlag:
Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 40.481,71 € zu genehmigen. Im Vermögenshaushalt liegen keine Überschreitungen vor.

_____
Weinberg

Anlagen:
Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand: 06.06.2017)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Moorrege

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan EUR	Anordnungs-soll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand: 06.06.2017	***Verwaltungshaushalt***						
28100.713000	Schulverbandsumlage	167.700,00	171.350,84	3.650,84	0,00	**3.650,84**	gestiegener Anteil der Schulkinder aus Moorrege
46020.510000	Unterhaltungskosten Kinderspielplätze	1.500,00	9.570,41	8.070,41	0,00	**8.070,41**	Austausch des Fallschutzsandes diverser Spielplätze
63000.650000	Geschäftsausgaben Straßen und Wege	8.500,00	16.990,23	8.490,23	0,00	**8.490,23**	Niederschlagswasserabgabe 2011 - 2016
70000.510000	Unterhaltungskosten Abwasserbeseitigung	45.000,00	61.864,03	16.864,03	0,00	**16.864,03**	Reparatur Schmutzwasserleitung im Vossmoor sowie diverse Spülarbeiten im Leitungsnetz
77100.650000	Geschäftsausgaben Bauhof	1.000,00	4.406,20	3.406,20	0,00	**3.406,20**	LKW-Führerschein Bauhofmitarbeiter, Motorsägenlehrgänge
	Summe	**223.700,00**	**264.181,71**	**40.481,71**	**0,00**	**40.481,71**	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						**40.481,71**	
	Im Vermögenshaushalt liegen keine Haushaltsüberschreitungen vor.						
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						**0,00**	

TOP Ö 3

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0857/2017/MO/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	22.05.2017
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	21.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	28.06.2017	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung 2016 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Moorrege

Sachverhalt:
Siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 vom 17.05.2017.

Stellungnahme der Verwaltung:
- gemäß Anlage -

Finanzierung:
- entfällt -

Fördermittel durch Dritte:
- entfällt -

Beschlussvorschlag:
Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 6.086.698,25 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 862.735,02 € abschließt, fest.

_____
Weinberg

Anlagen:
Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2016
Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung

Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung
Gemeinde 6 Moorrege

HH.-Jahr : 2016
Datum : 29.05.17
Uhrzeit : 08:51:15

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	6.086.698,25	762.735,02	6.849.433,27
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		100.000,00	100.000,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
5	**Summe bereinigter Solleinnahmen**	**6.086.698,25**	**862.735,02**	**6.949.433,27**
	Ausgaben			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll)	6.020.304,25	529.584,88	6.549.889,13
	Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 233.277,61 EUR			
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	66.394,00	334.378,79	400.772,79
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	1.228,65	1.228,65
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	**Summe bereinigter Sollausgaben**	**6.086.698,25**	**862.735,02**	**6.949.433,27**
	Unterschied			
	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen ./. bereinigter Sollausgaben			
11	**Fehlbetrag**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

**** Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" ****

Moorrege, 29.05.2017

TOP Ö 4

Moorrege, den 17.05.2017

NIEDERSCHRIFT
über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 für
die Gemeinde Moorrege
gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Herr Sören Weinberg
2. Herr Dirk Behnisch

als Mitglieder des Ausschusses
zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Frau Cornelia Bermudez vom Amt Geest und Marsch Südholstein

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen. Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte lückenlos/stichprobenweise.

Es ergaben sich folgende / ~~keine~~ Beanstandungen:

siehe Anlage

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:
siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Prüfung der Jahresrechung 2016 durch den Rechnungsprüfungs-ausschuss der Gemeinde Moorrege am 17.05.2017

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Datum der Anweisung	Bemerkungen
1	00000.400010 (53) -Aufwandsent-schädigung-	14.07.2016	Als Empfänger des Sitzungsgeldes ist die Firma des Gemeindevertreters angegeben. Die Anweisung der Aufwandsentschädigung muss an die Privatperson erfolgen. **Antwort:** **Für die Auszahlung des Sitzungsgeldes wurde irrtümlich der im System hinterlegt Firmenname des Gemeindevertreters ausgewählt. Zukünftig ist als Adressat des Sitzungsgeldes die Privatperson zu verwenden.**
2	00000.400010 (123) -Aufwandsent-schädigung-	28.12.2016	Der noch verfügbare Betrag auf dem letzen Beleg 123 (4.344,88 €) stimmt nicht mit dem Jahresabschluss (2.943,88 €) überein, so dass sich eine Differenz von 1.401 € ergibt. **Antwort:** **Die satzungsgemäß festgelegte Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die Entgelte der gemeindlichen Beschäftigten werden über die VAK abgerechnet und ausgezahlt. Die jeweiligen monatlichen Beträge werden anschließend per Schnittstellendatei den jeweiligen gemeindlichen Haushaltsstellen zugeordnet. Hierfür wird eine Sammelbuchung mit einem gemeinsamen Beleg erzeugt. Die letzte Sammelbuchung für den Monat Dezember 2016 beinhaltet einen Betrag von 1.401 € zur Haushaltsstelle "Aufwandsentschädigung" und der Beleg-Nr. 124. Unter Berücksichtigung dieser Buchung ist der in der Jahresrechnung ausgewiesene Betrag korrekt.**
3	00000.660000 (3) -Verfügungsmittel-	16.11.2016	Für welchen Ausschuss war die Rechnung der Bewirtung am 15.11.2016 (25,50 €)? **Antwort:** **Am 15.11.2016 hat um 19 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendpflege und Sport sowie um 20 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur stattgefunden. Die Auslagen für Getränke (25,50 €) wurden aus Verfügungs-mitteln beglichen.**

4	02000.650000 (41) -Geschäftsausgaben-	23.12.2016	1.) Der noch verfügbare Betrag auf dem letzten Beleg 41 stimmt nicht mit dem Jahresabschluss überein. Der Beleg 41 weist eine Überschreitung von -682,00€ als "verfügbar" aus. In der Jahresrechnung ist lediglich eine Überschreitung von -617,28€ vorhanden, so dass sich eine Differenz von 64,72€ ergibt. 2.) Die Rechnung ist außerdem an den Schulverband gerichtet und nicht für die Gemeinde Moorrege bestimmt. **<u>Antwort 1:</u>** **Am Jahresanfang wurde unter Beleg 1 für Telefongebühren eine pauschale Annahmeanordnung über 400 € gefertigt. Nach Vorlage der monatlichen Abrechnungen betrugen die tatsächlichen Telefongebühren des Jahres für den betreffenden Anschluss 335,28 €. Am Jahresende wurde zum Beleg 1 eine Abgangsanordnung über 64,72 € gefertigt. Dieser letzte Beleg (Nr. 42) ist als Änderung zu Beleg 1 abgelegt und daher nicht in chronologischer Reihenfolge verfügbar. Unter Berücksichtigung des Belegs 42 ist der in der Jahresrechnung ausgewiesene Betrag korrekt.** **<u>Antwort 2:</u>** **Die Rechnung über 452,88 € war an die Gemeinschaftsschule des Schulverbandes gerichtet und wurde irrtümlich aus dem Haushalt der Gemeinde Moorrege beglichen. Im Jahr 2017 wurde der Betrag von 452,88 € durch den Schulverband an die Gemeinde erstattet.**

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0854/2017/MO/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	18.05.2017
Bearbeiter:	Horst Tronnier	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	21.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	28.06.2017	öffentlich

Erlass einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr

Sachverhalt:
Mit der Ergänzung des Brandschutzgesetzes (BrSchG) um die § 2 a und 2 b wurden für Kameradschaftskassen der Gemeindefeuerwehren und Ortsfeuerwehren gesetzliche Regelungen geschaffen. Danach können die Gemeinden durch Satzung Sondervermögen für die Kameradschaftspflege bilden. Bereits bestehende Kameradschaftskassen werden als Sondervermögen weitergeführt.

Das Gesetz verpflichtet den Wehrvorstand, für jedes Sondervermögen einen Einnahme- und Ausgabeplan aufzustellen, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Darüber hinaus ist eine Sonderkasse einzurichten und eine Sonderrechnung zu führen.

Der Einnahme- und Ausgabeplan ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen und tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Lehnt die Gemeindevertretung die Zustimmung zur Einnahme- und Ausgabeplanung der Wehr ab, ist diese gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vom Wehrvorstand aufzustellen. Nach Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgaberechnung durch die Mitgliederversammlung ist diese der Gemeindevertretung vorzulegen.

Gemäß § 2 a BrSchG ist Näheres über den Inhalt und die Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans, über die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und über die Führung der Sonderrechnung durch Satzung zu regeln.

In § 2 b BrSchG sind Zuwendungen an die Feuerwehr geregelt. Dabei obliegen die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ausschließlich der Wehrführung und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Wertgrenzen über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse sind in der Satzung zu regeln.

Stellungnahme der Verwaltung:
Nach dem Brandschutzgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, Inhalt und Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans, Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und die Führung der Sonderrechnung satzungsrechtlich zu regeln. Dieser Sitzungsvorlage liegt der Entwurf einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr bei, die der Mustersatzung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein entspricht. Abweichungen von der Mustersatzung wären dem Innenministerium zur Zustimmung vorzulegen. Verwaltungsseitig wird daher geraten, die Satzung entsprechend der Mustersatzung zu beschließen.

Die Mustersatzung sieht Wertgrenzen für Zuwendungen an die Kameradschaftskassen (§ 3), bei der Deckungsfähigkeit und über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 7) und für die Kassenführung (§ 9) vor, die individuell festzulegen sind. Seitens der Wehrführung sind hierzu keine Wünsche geäußert worden, so dass hierzu verwaltungsseitig Vorschläge eingearbeitet worden sind.

Finanzierung:
Bei der Kameradschaftskasse der Feuerwehr handelt es sich um Sondervermögen der Gemeinde. Das Sondervermögen wird zukünftig in entsprechenden Übersichten im Haushaltsplan der Gemeinde aufzuführen sein.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr gemäß vorliegendem Entwurf zu beschließen.

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr gemäß vorliegendem Entwurf.

_____
Karl-Heinz Weinberg
Bürgermeister

Anlagen:
Entwurf einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschafts-pflege der Freiwilligen Feuerwehr

Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Moorrege

für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Moorrege

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28. Juni 2017 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Moorrege erlassen:

§ 1 Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 1.500,-- EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

(2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.

(3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.

(2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.

(4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 1.000,-- EUR.

§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen

(1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500,-- EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9 Kassenführung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,-- EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.

(3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.

(4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.

(5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung

(1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Die Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.

(2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

(3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.

(4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.

(5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bei Abweichungen von der Mustersatzung:

~~Den Abweichungen von der Mustersatzung in den §§ ……. hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG), in der gültigen Fassung, mit Erlass vom ……. zugestimmt.~~

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0862/2017/MO/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	06.06.2017
Bearbeiter:	Jan-Christian Wiese	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	21.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	28.06.2017	öffentlich

Erwerb eines Containers als Abstellraum für die Grundschule

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:
An der Grundschule wurde im März ein Container aufgestellt. Er dient als zusätzlicher Abstellraum. Der Container wurde zunächst als Mietcontainer bestellt. Es bestand die Hoffnung, dass nach Fertigstellung der Erweiterung der Betreuungsschule kein Bedarf mehr an dem Container bestehen wird. Die Schulleitung ist an die Gemeinde herangetreten, mit der Bitte, den Container langfristig an der Schule zu halten. Der Abstellraum wird laut Aussage der Schule dringend benötigt.

Die Verwaltung hat ein Angebot zur Übernahme des Containers eingeholt. Es beläuft sich auf 6.997 €.

Finanzierung:
Die notwendigen Mittel in Höhe von 7.000 € müssen in den Haushalt eingestellt werden.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, einen Container für die Grundschule käuflich zu erwerben. Hierfür sind Haushaltsmittel in Höhe von 7.000 € bereit zu stellen.

_____
Karl-Heinz Weinberg

Anlagen: -